

GWG-UNTERSTELLUNG VON BERATENDEN ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

MARTIN KERN

Rechtsanwalt, Partner bei kern^{law} in Zürich, Co-Leiter der Fachgruppe Handelsrecht des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV)

THOMAS NAGEL

Dr. iur, Rechtsanwalt, Partner bei Advoro Zürich AG, Dozent für Compliance an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Stichworte: GwG, Beratung, Compliance

Die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) bringt für die Anwaltschaft einen grundlegenden Wandel: Bestimmte Beratungstätigkeiten werden neu dem GwG unterstellt. Massgeblich ist die beratende Mitwirkung an konkreten Finanztransaktionen. Der Beitrag zeigt auf, welche anwaltlichen Tätigkeiten künftig geldwäschereirechtliche Pflichten auslösen, wo die Grenzen des nicht unterstellten Bereichs anwaltlicher Tätigkeit verlaufen und welcher praktische Handlungsbedarf sich daraus ergibt.

I. Einleitung und Einordnung

Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweit führende zwischenstaatliche Gremium zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Sie setzt internationale Standards und prüft deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten. Ziel ist der Schutz des internationalen Finanzsystems. Bei Nichterfüllung der Vorgaben der FATF wird das fehlbare Land auf die «graue» (*«Jurisdictions under Increased Monitoring»*) oder «schwarze» Liste (*«High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action»*) gesetzt.¹ Finanztransaktionen mit in solchen gelisteten Ländern gelegenen Vertragsparteien oder Finanzinstituten gelten als besonders risikobehaftet und lösen erhöhte Sorgfaltspflichten aus, was zu einer Erschwerung der davon betroffenen Finanzflüsse sowie nachteiligen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Institute und Länder führen kann. Das Platzieren auf einer der Listen kann zu Gegenmassnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems, z. B. Sanktionen, führen.

Die FATF-Empfehlungen² verlangen, dass Staaten auch bestimmte nichtfinanzielle Berufe und Tätigkeiten (*«designated non-financial businesses and professions/DNFBPs»*) in ihre Systeme zur Bekämpfung der Geld-

wäscherei und der Terrorismusfinanzierung einbeziehen, sofern diese aufgrund ihrer Funktion ein erhöhtes Missbrauchsrisiko aufweisen.³ Dazu zählen insbesondere Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Immobilien-transaktionen sowie mit der Gründung, Strukturierung, Verwaltung oder dem Erwerb von Gesellschaften, Trusts oder vergleichbaren Rechtskonstruktionen. Die FATF fordert dabei keinen generellen Einbezug der Rechtsberatung als solcher, sondern eine risikobasierte Unterstellung klar definierter Tätigkeiten, verbunden mit Sorgfalts-, Aufzeichnungs- und – unter Wahrung berufsrechtlicher Geheimnispflichten – Meldepflichten. Ziel ist es, sogenannte Gatekeeper-Funktionen zu erfassen, bei denen Beraterinnen und Berater aufgrund ihrer Nähe zu Strukturierungs- und Transaktionsprozessen potenziell frühzeitig Hinweise auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erkennen können.

Mit dieser jüngsten Revision des GwG (die künftige Fassung nachfolgend nGwG⁴, die aktuelle Fassung nachfolgend GwG⁵) erfährt das schweizerische Geldwäschereirecht eine weitere Angleichung an die Empfehlungen der FATF und damit eine grundlegende Erweiterung seines persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs. Die FATF

¹ Die Listen sind online verfügbar unter <<https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>>, zuletzt besucht am 2. 3. 2026.

² Die Empfehlungen sind online verfügbar unter <<https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf?nocache=true>>, besucht am 2. 3. 2026 (nachfolgend FATF-Empfehlungen).

³ Vgl. FATF-Empfehlungen Nr. 22 und 23.

⁴ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG), Änderung vom 26. 9. 2025, BBl 2025 2899.

⁵ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. 10. 1997, SR 955.0, Stand am 1. 3. 2024.

wird die Schweiz voraussichtlich im Jahr 2027 oder 2028 erneut prüfen. Der Bundesrat steht somit unter einem gewissen Druck, noch unvollständig umgesetzte FATF-Empfehlungen umzusetzen. Aus diesem Grund wurde die nun beschlossene Vorlage geschaffen, die erstmals unter bestimmten Voraussetzungen auch rein beratende Dienstleister, einschliesslich Anwältinnen und Anwälte, dem GwG unterstellt, sofern sie bestimmte Tätigkeiten ausüben, die als geldwäschereirelevant eingestuft werden.⁶ Bei der nun beschlossenen Vorlage handelt es sich um den zweiten Anlauf, nachdem eine ähnliche Vorlage zur Unterstellung von gewissen beratenden Dienstleistern 2021 vom Parlament abgelehnt worden war.

Diese Neuerung stellt einen Paradigmenwechsel dar. Während das GwG bislang primär an Personen anknüpft, die über Vermögenswerte verfügen, d. h. klassische Finanzintermediäre sowie Händler in Kontakt mit Bargeld von mehr als CHF 100 000.–, rückt es nun Tätigkeiten in den Fokus, die typischerweise vorgelagert zu eigentlichen Finanztransaktionen stattfinden.⁷ Für die Anwaltschaft wirft dies grundlegende Fragen zur Reichweite der Unterstellung, zur Abgrenzung zwischen dem GwG unterstellten und nicht unterstellten Anwaltstätigkeiten sowie zum Verhältnis von GwG-Pflichten und Berufsgeheimnis auf.⁸

II. Stand der Gesetzesänderung

Der Gesetzgeber hat die Revision des nGwG am 26. 9. 2025 definitiv verabschiedet. Der hier zitierte Gesetzestext ist daher als final zu betrachten. Die Ausführungsbestimmungen in der Geldwäschereiverordnung (GwV⁹) befanden sich demgegenüber bis Ende Januar 2026 in der Vernehmlassung. Der Entwurf der GwV (nachfolgend E-GwV¹⁰) enthält verschiedene in der Praxis umstrittene Regelungen, namentlich zur Unterstellung und zur Berufsmässigkeit, zu denen der Schweizerische Anwaltsverband sowie weitere Interessenverbände Anpassungsvorschläge eingebracht haben. Die GwV ist deshalb noch nicht final und derzeit mit Zurückhaltung zu würdigen. Der finale Text der GwV wird wiederum Auswirkungen auf die von den für die Aufsicht zuständigen Selbstregulierungsorganisationen (SRO) zu erlassenden Regularien haben.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Ursprünglich war ein Inkrafttreten per 1.7.2026 vorgesehen. Ange-

sichts des noch nicht finalisierten Verordnungstextes sowie des erheblichen Umsetzungsaufwands für Behörden, SRO und betroffene Berufsgruppen erscheint jedoch fraglich, ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann; ein späteres Inkrafttreten, z. B. im Herbst 2026, ist daher möglich. Vorgesehen ist derzeit eine Übergangsfrist von zwei Monaten, innerhalb derer insbesondere der Anschluss an eine SRO zu erfolgen hätte. Für die Regelung des Inkrafttretens bleibt die definitive Ausgestaltung der GwV abzuwarten.

III. Zweck und Rechtsnatur des GwG

Das GwG bezweckt die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.¹¹ Es dient zugleich der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Nicht im Gesetz genannt, aber in der Praxis der Rechtssetzung äusserst relevant ist die Umsetzung internationaler Vorgaben, namentlich der FATF.

Rechtsdogmatisch handelt es sich beim GwG um Wirtschaftsverwaltungsrecht. Es auferlegt bestimmten Personenkategorien präventive Sorgfalts-, Organisations- und Meldepflichten, um den Missbrauch legitimer wirtschaftlicher Tätigkeiten für kriminelle Zwecke zu verhindern.¹² Ziel ist es insbesondere, einen nachvollziehbaren Dokumentationspfad (*paper trail*) zu schaffen, der es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, Vermögenswerte illegaler Herkunft zu identifizieren und deren Verwendung nachzuvollziehen.¹³

IV. Erfasste Tätigkeiten

Mit der Revision wird der Anwendungsbereich des GwG funktional erweitert. Neu unterstehen Beraterinnen und Berater dem GwG, sofern sie berufsmässig bei bestimmten finanziellen Transaktionen mitwirken.¹⁴ In Abkehr vom bisher dem GwG zugrundeliegenden Leitgedanken ist dabei nicht vorausgesetzt, dass sie selbst über Vermögenswerte verfügen. Entscheidend ist dabei nicht die Berufsbezeichnung, sondern die konkrete Tätigkeit im Einzelfall.

Für die Anwaltschaft bedeutet dies, dass nicht jede anwaltliche Tätigkeit per se erfasst wird, wohl aber bestimmte Beratungsleistungen, die in engem Zusammenhang mit strukturierenden oder transaktionsbezogenen Vorgängen stehen.¹⁵

Als Beraterinnen und Berater gelten Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit konkreten Rechtsvorgängen mitwirken.¹⁶ Der Gesetzgeber nennt abschliessend folgende Rechtsvorgänge:

⁶ Diese Tätigkeiten sind geregelt in Art. 2 Abs. 1 Bst. c i. V. m. Art. 2 Abs. 3^{bis}–3^{quater} nGwG.

⁷ Botschaft zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen vom 22. 5. 2024, BBl 2024 1607, S. 28 ff. (nachfolgend Botschaft nGwG).

⁸ Art. 2 Abs. 4 Bst. f nGwG.

⁹ Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV) vom 11. 11. 2015, Stand am 1. 1. 2023, SR 955.01.

¹⁰ Entwurf der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV) vom 15. 10. 2025.

¹¹ Art. 1 GwG.

¹² Art. 3 ff., Art. 7, Art. 8., Art. 9 GwG.

¹³ Art. 7 GwG.

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 Bst. c i. V. m. Art. 2 Abs. 3^{bis} nGwG.

¹⁵ Botschaft nGwG, S. 30–31.

¹⁶ Art. 2 Abs. 3^{bis} nGwG.

- Kauf und Verkauf von Grundstücken;¹⁷
- Gründung und Errichtung nicht operativer Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;¹⁸
- Führung und Verwaltung nicht operativer Rechtseinheiten;¹⁹
- Einlagen und Ausschüttungen solcher Rechtseinheiten;²⁰
- Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Erwerb oder die Veräusserung durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt.²¹

Ebenfalls unterstellt sind Personen, die berufsmässig für mehr als sechs Monate Adressen oder Räume als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten bereitstellen.²² Weiter werden Urkundspersonen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis erfasst, sofern sie in dieser Funktion bei den genannten Transaktionen mitwirken.²³

V. Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen

Wesentlich im Gesetzestext ist das Erfordernis, dass nicht jede Beratung im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Rechtsvorgänge für eine Unterstellung unter das GwG relevant ist, sondern nur die Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Rechtsvorgänge.²⁴ Die Beratung muss damit einen kausalen Beitrag für eine finanzielle Transaktion darstellen, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Rechtsvorgänge steht. Es soll gerade nicht jeder wie auch immer geratene Beitrag zur Gestaltung oder Abwicklung der Finanzierungsseite erfasst werden, sondern es ist ein gestalterisches Einwirken von gewisser Intensität verlangt, das für das Ausführen der Transaktion kausal ist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die GwV hier Klärung schafft, wobei aber wichtig ist, dass sie diesen gesetzgeberischen Rahmen nicht durchbricht.

VI. Berufsmässigkeit

Die Unterstellung unter das nGwG setzt voraus, dass die betreffende Beratungstätigkeit berufsmässig ausgeübt wird.²⁵ Der Entwurf der GwV gemäss Vernehmlassungsvorlage konkretisiert den Begriff der Berufsmässigkeit und stellt darauf ab, ob eine selbstständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.²⁶ Der Erläuterungsbericht könnte so verstanden werden, dass es für eine GwG-Unterstellung ausreichend wäre, wenn aktiv Beratungsleistungen im Zusammenhang mit unterstellten Trans-

aktionen angeboten oder beworben werden, unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer konkreten Mandatserteilung kommt.²⁷

Diese Regelung bzw. Auslegung stellt eine Abweichung von der Regelung *de lege lata* dar, die für Finanzintermediäre an Schwellenwerte knüpft. Erst, wenn diese Schwellenwerte (z. B. CHF 50 000.- Ertrag pro Jahr mit unterstellten Tätigkeiten, unterstellte Vertragsbeziehungen mit mehr als 20 Personen pro Jahr, Schwellenwerte von CHF 5 Mio. Vermögenswerten pro Jahr oder CHF 2 Mio. pro Transaktion²⁸) erfüllt werden, erfolgt eine GwG-Unterstellung. U.E. lässt sich weder der Botschaft noch den parlamentarischen Materialien Hinweise entnehmen, wonach der Gesetzgeber für Beraterinnen und Berater eine weitergehende oder frühere Unterstellung unter das GwG beabsichtigt hätte. Der Begriff der Berufsmässigkeit sollte daher auch für Beratungstätigkeiten einheitlich verstanden und an den für Finanzintermediäre geltenden Kriterien ausgerichtet werden. Da Beraterinnen und Berater lediglich mitwirkend tätig sind und keine fremden Vermögenswerte entgegennehmen, fehlt eine sachliche Rechtfertigung für das Fehlen von verhältnismässigen Schwellenwerten. Wird nicht an Schwellenwerte angeknüpft, so würde Beratungstätigkeit auf eine Stufe mit den absolut risikoreichsten Tätigkeiten gestellt (z. B. Money Transmitter²⁹), was unverhältnismässig wäre. Zudem könnte ein Verzicht auf Schwellenwerte dazu führen, dass sich sehr viele Beraterinnen und Berater einer SRO anschliessen müssen, dann aber gar keine relevanten Transaktionen begleiten. Das ist nicht im Sinne der SRO und der FINMA, die diese beaufsichtigt.

VII. Zentrale Ausnahmen: Schutz des Kernbereichs anwaltlicher Tätigkeit

Von zentraler Bedeutung für die Anwaltschaft ist die gesetzliche Ausnahme für verfahrensbezogene Tätigkeiten, die sozusagen dem Kernbereich der anwaltlichen Berufsausübung zuzurechnen sind: Nicht dem nGwG unterstellt sind demnach insbesondere Rechtsberatung und Prozessvertretung im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren, einschliesslich der Vorbereitung, Durchführung und Durchsetzung solcher Verfahren.³⁰

Diese Ausnahme dient dem Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie des anwaltlichen Berufsgeheimnisses.³¹ Sie bildet zugleich eine der zentralen Abgrenzungslinien zwischen unterstellter und nicht unterstellter Tätigkeit.

17 Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. a nGwG.

18 Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. b nGwG.

19 Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. c nGwG.

20 Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. d nGwG.

21 Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. e nGwG.

22 Art. 2 Abs. 3^{ter} nGwG.

23 Art. 2 Abs. 3^{quater} nGwG.

24 Art. 2 Abs. 3^{bis} nGwG.

25 Art. 2 Abs. 3^{bis} nGwG.

26 Art. 12/E-GwV.

27 Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen vom 15.10.2025, S. 44.

28 Vgl. Art. 7 Abs. 1 GwV.

29 Art. 9 GwV.

30 Art. 2 Abs. 4 Bst. f nGwG.

31 Art. 13 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23.6.2000, Stand am 1.7.2025, SR 935.61.

Daneben sieht das nGwG eine Reihe weiterer, ausdrücklich risikobasiert begründeter Ausnahmen vom Geltungsbereich vor. Vom nGwG ausgenommen sind:

- Transaktionen zwischen familiär oder wirtschaftlich eng verbundenen Personen, namentlich innerhalb von Familien oder Konzernen;³²
- der Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie von Rechtseinheiten mit einem Wert von weniger als CHF 5 Mio., sofern der Kaufpreis ausschliesslich zwischen in der Schweiz unterstellten und beaufsichtigten Finanzintermediären übertragen wird;³³
- der Erwerb selbstbewohnter Liegenschaften, sofern es sich um Ersatzliegenschaften handelt;³⁴
- Geschäfte im Anwendungsbereich des bürgerlichen Bodenrechts, soweit die Grundstücke oder Gewerbe selbst bewirtschaftet werden;³⁵
- Güterzusammenlegungen und vergleichbare strukturverbessernde Massnahmen;³⁶
- Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten, gemeinnützige Stiftungen sowie operativ tätige Vereine mit Sitz in der Schweiz;³⁷
- die Errichtung von Stiftungen von Todes wegen³⁸ sowie
- reine Beurkundungstätigkeiten ohne begleitende Beratung.³⁹

VIII. nGwG-Unterstellung von Beratungstätigkeiten: Zusammenfassung

Eine Beratungstätigkeit ist demnach dem nGwG unterstellt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es liegt ein Rechtsvorgang gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. a-e nGwG vor;
- es liegt kein Ausnahmefall gemäss Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. a-h nGwG vor;
- es liegt eine Mitwirkung an einer finanziellen Transaktion gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} nGwG vor, und
- es liegt Berufsmässigkeit vor.

Besonderes Augenmerk ist bei Rechtvorgängen im Zusammenhang mit Rechtseinheiten sodann darauf zu richten, dass die nGwG-Unterstellungsregeln zwischen deren Sitz (Schweiz oder Ausland) und deren Tätigkeit (operativ, nicht operativ) differenzierte Anknüpfungen machen und der Gesetzestext entsprechend sorgfältig zu lesen ist.

³² Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. a nGwG mit Verweis auf Art. 2 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) vom 15. 6. 2018, Stand am 1. 3. 2024, SR 954.1, der einen breiten Katalog an Ausnahmen beinhaltet, der auf Verordnungsebene weiter konkretisiert wird. Relevant sind Art. 3 und 4 der Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung, FINIV) vom 6. 11. 2019, Stand am 1. 1. 2025, SR. 954.11.

³³ Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. b nGwG.

³⁴ Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. c nGwG.

³⁵ Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. d nGwG.

³⁶ Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. e nGwG.

³⁷ Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. f nGwG.

³⁸ Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. g nGwG.

³⁹ Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. h nGwG.

IX. Pflichten unterstellter Anwältinnen und Anwälte

1. Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation

Unterstellte Anwältinnen und Anwälte müssen sich einer anerkannten SRO anschliessen.⁴⁰ Sofern sich mehrere Berufsträgerinnen und Berufsträger in einer rechtsfähigen Rechtsform zusammengeschlossen haben (z. B. einer Aktiengesellschaft), so ist die Rechtsform unterstellungspflichtig und hat dafür zu sorgen, dass alle für sie tätigen Personen die auf sie anwendbaren Pflichten einhalten. Die SRO konkretisiert in Reglementen, wie die Rechtsunterworfenen ihre Pflichten erfüllen können. Sie stellt dafür auch Musterformulare und andere nützliche Informationen zur Verfügung. Der Schweizerische Anwaltsverband empfiehlt die eigene SRO des Verbandes, die SRO SAV/SNV.⁴¹

Besondere Vorschriften gelten für Kontrollen bei Anwältinnen und Anwälten. Diese müssen aus Gründen des Berufsgeheimnisses durch entsprechend qualifizierte Berufskolleginnen und -kollegen durchgeführt werden.⁴² Die Anforderungen an Qualifikation, Unabhängigkeit und Umgang mit geheimnisgeschützten Informationen sind detailliert geregelt.⁴³ Zudem sind GwG-Kontrollen von Anwältinnen und Anwälten zweistufig ausgestaltet: Zunächst erfolgt die Kontrolle grundsätzlich ohne Zugriff auf dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen, namentlich nur anhand der Organisation, Prozesse und der Einhaltung der Pflichten auf Systemebene.⁴⁴ Ein Einblick in geheimnisgeschützte Dossiers bzw. die Weitergabe solcher Informationen kommt nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich bei konkreten Hinweisen auf Sorgfaltspflichtverletzungen und nach Entbindung vom Berufsgeheimnis, wobei die Entbindung durch den Klienten oder das Zwangsmassnahmengericht erfolgen kann.⁴⁵

2. Sorgfalts- und Organisationspflichten

Zu den Kernpflichten gehören die Identifizierung der Kundin oder des Kunden, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Dokumentation der Abklärungen.⁴⁶ Zudem sind Gegenstand und Zweck des Geschäfts oder der Dienstleistung zu identifizieren.⁴⁷

Bei erhöhten Risiken sind vertiefte Abklärungen zu den Hintergründen und zum Zweck des Geschäfts vorzunehmen.⁴⁸ Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach dem Risiko und wird durch die jeweilige SRO konkretisiert.⁴⁹

⁴⁰ Art. 14 Abs. 1 nGwG.

⁴¹ Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes: <<https://www.sro-sav-snv.ch/>>

⁴² Art. 18a Abs. 1 nGwG.

⁴³ Art. 18a Abs. 2-6 nGwG.

⁴⁴ Art. 18a Abs. 4 nGwG.

⁴⁵ Art. 18a Abs. 3 und 5 nGwG.

⁴⁶ Art. 8b Abs. 1 Bst. a-c nGwG.

⁴⁷ Art. 8b Abs. 2 nGwG.

⁴⁸ Art. 8b Abs. 3 nGwG.

⁴⁹ Art. 8c Abs. 1 und 2 nGwG.

Zusätzlich sind angemessene organisatorische Massnahmen zu treffen, um Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie Verstösse gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz zu verhindern.⁵⁰

X. Meldepflicht und Berufsgeheimnis

Besteht ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, besteht grundsätzlich eine Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei.⁵¹ Als begründet gilt ein Verdacht, wenn die Beraterin bzw. der Berater einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte ein relevanter deliktischer Hintergrund besteht und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen nicht ausgeräumt werden kann.⁵² Für Anwältinnen und Anwälte ist diese Pflicht jedoch eingeschränkt: Sie gilt nur bei der Ausführung von Finanztransaktionen und nur, soweit keine dem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen betroffen sind.⁵³ Das bedeutet, dass Berufsträgerinnen und Berufsträger, die rein beratend tätig sind, ohne Finanzintermediär zu sein (d. h. sie nehmen keine fremden Vermögenswerte an), keiner Meldepflicht unterstehen.

Diese gesetzliche Ausgestaltung trägt dem Spannungsverhältnis zwischen effektiver Geldwäschereibekämpfung und dem Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses Rechnung.⁵⁴

XI. Abgrenzungsfragen und Koordinationsregeln

Übt eine Person Tätigkeiten aus, die sowohl als Finanzintermediation als auch als Beratung qualifizieren, sind die strenger Regeln für Finanzintermediäre anwendbar.⁵⁵ Werden verschiedene Tätigkeiten parallel ausgeübt, unterstehen sie grundsätzlich jeweils den einschlägigen Bestimmungen, wobei eine freiwillige Unterstellung sämtlicher Tätigkeiten unter das Regime für Finanzintermediäre möglich ist.⁵⁶

XII. Sanktionen und Handlungsbedarf

Das Erbringen unterstellungspflichtiger Beratung ohne Anschluss an eine SRO ist strafbar.⁵⁷ Verstösse gegen GwG-Pflichten können zudem durch die zuständige SRO

sanktioniert oder u. U. durch die Strafbehörden verfolgt werden, insbesondere bei Verletzung der Meldepflicht.⁵⁸ Bei den Regelwerken und Sanktionen der SRO handelt es sich um privatrechtliche Institute.

Für Anwältinnen und Anwälte ergibt sich daraus ein erheblicher Handlungsbedarf. Es gilt, die eigene Tätigkeit umgehend sorgfältig zu analysieren, unterstellte von nicht unterstellten Mandaten klar zu trennen und rechtzeitig organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Von zentraler Bedeutung ist, die dem GwG unterstellten Tätigkeiten von den nicht unterstellten Tätigkeiten klar zu trennen. Für eine Annäherung an die sich ergebenden Unterstellungsfragen wird der Schweizerische Anwaltsverband über das ganze Jahr hinweg Seminare zum neuen GwG anbieten.⁵⁹ Angesichts der noch offenen Ausgestaltung einzelner Bestimmungen ist zudem die definitive Fassung der GwV abzuwarten.

XIII. Würdigung der Vorlage

Die neue Regelung wird in der Praxis für viele Anwältinnen und Anwälte zu erheblicher administrativer Zusatzbelastung führen. Das betrifft nicht nur die unterstellten Anwältinnen und Anwälte, sondern auch die möglicherweise unterstellten Anwältinnen und Anwälte, die sich über das Bestehen oder ein Fehlen einer Unterstellung klar werden müssen. Ein Mandat kann dabei sowohl unterstellte als auch nicht unterstellte Bereiche haben, was in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen kann. Über Sinn und Zweck der Unterstellung anwaltlicher Beratungstätigkeiten unter das GwG liesse sich intensiv diskutieren. Die Schweiz steht unter dem Druck der FATF, da unser Wirtschaftsstandort durch eine Platzierung auf der grauen Liste grossen Schaden nehmen würde. Festzuhalten ist, dass der ursprüngliche Gesetzesentwurf in mehrfacher Hinsicht deutlich weiter ging und teilweise über die Vorgaben der FATF hinausreichte. Durch die intensive Mitwirkung des Schweizerischen Anwaltsverbandes sowie weiterer engagierter Berufsverbände konnten im parlamentarischen Prozess wesentliche Korrekturen erreicht werden.⁶⁰ Insbesondere wurden viele ursprünglich erfasste Tätigkeiten auf Beratungen im Zusammenhang mit nicht operativ tätigen Gesellschaften (Sitzgesellschaften) beschränkt. Weiter führen die nun vorgesehenen, klar umrissenen Ausnahmen dazu, dass der Geltungsbereich des GwG auf tatsächlich risikobehaftete Tätigkeiten beschränkt wird und eine pauschale Unterstellung der anwaltlichen Tätigkeit vermieden werden konnte.

⁵⁰ Art. 8 d. n. GwG.

⁵¹ Art. 9 Abs. 1^{ter} n. GwG.

⁵² Art. 9 Abs. 1^{quater} n. GwG.

⁵³ Art. 9 Abs. 2 n. GwG.

⁵⁴ Botschaft n. GwG, S. 17.

⁵⁵ Art. 2b Abs. 1 n. GwG.

⁵⁶ Art. 2b Abs. 2 n. GwG; Art. 2a E-GwV.

⁵⁷ Art. 14 GwG, Art. 44 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. 6. 2007, Stand am 1. 4. 2025, SR 956.1.

⁵⁸ Art. 37 GwG.

⁵⁹ Für das laufend aktualisierte Programm siehe <<https://www.sav-fsa.ch/seminare-sensibilisierung-gwg>>

⁶⁰ Für die Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands zum E-GwV siehe Anwaltsrevue 2/2026 S. 72 ff.